

Auszug aus den Lübecker Nachrichten Nr. <b>115</b>	vom	<b>18. MAI 1995</b>
Auszug aus dem Ahrensburger Markt Nr.	vom	
Auszug aus dem Bargteheider Markt Nr.	vom	
Auszug aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung Nr.	vom	

61/2

**2. Kreisverordnung vom 12. Mai 1995  
zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in  
der Gemeinde Rethwisch vom 22. Oktober 1970**

**- Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplanes  
Nr. 4 der Gemeinde Rethwisch -**  
Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rethwisch vom 22. Oktober 1970 (Amtsblatt Schl.-H./Amtl. Anzeiger Seite 262) wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) Sätze 2 - 3 erhalten folgende Fassung:  
„Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft: südwestlich bzw. westlich des Weges, der von „Pächterkate“ in den Ortskern führt, der etwa 450 m nördlich der B 208 liegt, in einem Abstand von 50 m parallel zum genannten Weg 220 m südwärts. Sie knickt westwärts ab und verläuft 165 m in Richtung Westen, um dann rechtwinklig abknickend 95 m nach Süden zu verlaufen, knickt dann um 30 Grad ab und verläuft 45 m südwestlich bis auf die bisherige Landschaftsschutzgrenze parallel zur B 208.“

2.

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Bürgermeister der Gemeinde Rethwisch, 23847 Rethwisch, und beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land, 23843 Bad Oldesloe, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Bad Oldesloe, den 12. Mai 1996

**Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde**